

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 11. März 2016

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), wird nach Beschluss des Stadtrates vom 24.11.16 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 11. März 2016 erlassen.

Artikel 1

Änderung

§ 5 Entschädigung bei Wahlen

- (1) In den Wahlvorständen erhalten der Wahlvorsteher 45 € und der Stellvertreter 35 € pro Wahltag. Beisitzer, Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer erhalten jeweils 35 € pro Wahltag.
- (2) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge pro Wahltag gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 10 € gewährt.
- (3) Im Gemeindevwahlausschuss erhält jedes Mitglied 10 € pro Sitzung. Die Teilnahme an der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses ist Voraussetzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Düben, den 25.11.2016


Astrid Münster
Bürgermeisterin

